

**BDI**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**BDLI** Bundesverband der Deutschen
Luft- und Raumfahrtindustrie e.V.**BDSV**Bundesverband der Deutschen
Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.**STELLUNGNAHME | SICHERHEIT | VERTEIDIGUNG**

Eckpunkte Rüstungsexportkontrollgesetz

Entwurf der Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für das Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG)

21. November 2022

Einleitung

Die Koalitionspartner haben im Koalitionsvertrag (KV) vereinbart, sich für ein nationales Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG) einzusetzen mit dem Ziel, „den gemeinsamen Standpunkt der EU mit seinen acht Kriterien sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, die Kleinwaffengrundsätze und die Ausweitung von Post-Shipments-Kontrollen in einem solchen Gesetz zu verankern.“

Nachdem das BMWK mittlerweile als Entwurf „Eckpunkte für das Rüstungsexportkontrollgesetz“ vorgelegt hat, soll hier unsere ursprüngliche Position, die den grundsätzlichen Mehrwert eines neuen Gesetzes hinterfragt, zunächst nicht weiter vertieft werden. Stattdessen wollen wir uns auf die Punkte konzentrieren, die in den vorgelegten Eckpunkten aus unserer Sicht fehlen bzw. nicht passend erscheinen. Was bislang vor allem fehlt, ist ein strategischer, durch sicherheits- und verteidigungspolitische Leitlinien gesetzter Rahmen, in dem Entscheidungen über Rüstungsexporte getroffen werden.

Ein Gesetzesentwurf zur Rüstungsexportkontrolle sollte daher erst dann in den parlamentarischen Prozess eingebracht werden, wenn die Bundesregierung sich auf entsprechende Leitlinien in der im Koalitionsvertrag angekündigten Nationale Sicherheitsstrategie verständigt hat. Aus dieser Strategie gilt es dann abzuleiten, wie die bestehenden Regelungen und Richtlinien zur Rüstungsexportkontrolle entsprechend des KVs zu vereinheitlichen und zu strukturieren sind. Dabei sollten der Erhalt und der Ausbau der Landes- und Bündnisverteidigung, die Vertiefung der Zusammenarbeit mit unseren europäischen Partnern und eine Angleichung bestehender Regelungen zur Rüstungskoooperation den Rahmen des Handelns bestimmen. Der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg in der Ukraine zeigt, wie wichtig ein geeintes Vorgehen der europäischen Partner ist, um europäische Grundwerte und Interessen zu verteidigen.

Einen weiteren Ausbau deutscher Sonderregeln beim Export von Rüstungsgütern gilt es daher unbedingt zu vermeiden. Durch ihn würde nicht nur die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI) von europäischen Kooperationen, Lieferketten und der zukünftigen Gestaltung der europäischen Sicherheit abgeschnitten, sondern zudem sowohl die europäische sicherheits- und verteidigungspolitische Zusammenarbeit als auch die Landes- und Bündnisverteidigung erheblich geschwächt.

Folgende Punkte sind aus unserer Sicht im Einzelnen anzumerken:

1. Kriterien für Rüstungsexportentscheidungen

Eine Änderung des Kriterienkataloges auf der Grundlage der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen europäischen Standpunktes sollte unbedingt mit den europäischen Partnern abgestimmt werden. Im Sinne der Stärkung europäischer Rüstungskooperation ist dies zum einen ein Gebot der Verlässlichkeit und des Vertrauens gegenüber unseren engsten Partnern. Weitere nationale, nicht mit den Partnern abgestimmte, restriktive Sonderregeln bergen das Risiko, dass Deutschland künftig als Partner im Bereich der Rüstungskooperation gänzlich gemieden wird – was nicht nur politisch ein kritisches Signal wäre. Auch die daraus resultierende Vertiefung der bereits bestehenden Wettbewerbsverzerrung zuungunsten der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie gilt es zu vermeiden.

2. Besondere Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Unbestimmte Rechtsbegriffe, insbesondere im Zusammenhang mit einer verstärkten Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten, sind im REKG rechtssicher für den Antragsteller zu definieren. Unseres Erachtens muss ein Bezug zwischen dem exportiertem Gut und einer konkreten Menschenrechtsverletzung bestehen; Regelbeispiele halten wir gerade auch aus Sicht der Exekutive für kritisch.

3. Grundsätzliche Behandlung der Länderkreise EU- / NATO- / NATO-gleichgestellte Länder und Drittländer

Exportierende Unternehmen der SVI folgen dem Primat der Politik uneingeschränkt. Gleichwohl bedarf es der unbedingten Rechtssicherheit auf Seiten der Antragsteller, vornehmlich mit Blick auf den Vertrauensschutz. Ein Widerruf oder ein Aussetzen bereits erteilter Ausfuhrgenehmigungen, bspw. aufgrund veränderter politischer Rahmenbedingungen, bedeutet, dass das zur Lieferung verpflichtete Unternehmen aus Gründen, auf die es selbst keinerlei Einfluss hat, seine Lieferverpflichtung nicht erfüllen kann. Dieses Risiko ist bei langfristigen und kostenintensiven Projekten für einzelne, vor allem kleine und mittelständische Unternehmen nicht tragbar, insbesondere wenn kein Ersatzanspruch des Vertrauensschadens gegeben wäre. Die Option des Widerrufs oder des Aussetzens bereits erteilter Ausfuhrgenehmigungen aufgrund politischer Erwägungen gilt es daher mit Entschädigungsansprüchen der SVI zu ergänzen.

4. Erweiterung des Länderkreises der NATO-gleichgestellten Länder

Die Erweiterung des Länderkreises der NATO-gleichgestellten Länder ist zu begrüßen. Eine darüber hinaus gehende Ausweitung des Länderkreises um strategische Wertepartner sollte geprüft werden. Insgesamt sind verlässliche, planbare Verfahrensgrundsätze bei gleichzeitiger Verschlanung und Beschleunigung des Genehmigungsprozesses aus Sicht der Industrie wichtig und sollten in das REKG integriert werden (etwa durch Orientierung am Verwaltungsverfahrensgesetz).

5. Grundsatz der Einzelfallprüfung und Differenzierungsmöglichkeiten innerhalb des Länderkreises der Drittländer

Die Definition grundsätzlicher Ablehnungsvermutungen muss transparent gestaltet und im Rahmen der strategischen Ausrichtung deutscher Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik verantwortlich diskutiert und entschieden werden.

6. Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen (PSK) und neue Meldestelle für weitergeleitete Waffen

Eine einseitige nationale Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen (PSK) verringert die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie erheblich. Eine Ausweitung auf EU/NATO und NATO-gleichgestellte Staaten halten wir aus politischer Sicht für sehr kritisch, da dies zum einen ein Misstrauen gegenüber unseren Partnern und Verbündeten impliziert. Zum anderen führt ein unabgestimmtes Vorgehen im Zweifel zu einer Benachteiligung gegenüber unseren europäischen Partnern (Level-Playing-Field).

7. Differenzierung zwischen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

Wir begrüßen, dass im REKG die etablierte und bewährte technische Unterteilung der Rüstungsgüter in zwei Unterkategorien fortgeführt werden soll. Eine Überarbeitung der Kriegswaffenliste im Sinne einer Erweiterung um bisherige sonstige Rüstungsgüter sehen wir jedoch sehr kritisch, da sie Zulieferungen in europäische Kooperationen erheblich erschwert. Jegliche Überarbeitung und Aktualisierung der Kriegswaffenliste und ggf. daraus resultierend der Ausfuhrliste darf daher – wenn überhaupt – nur in enger Abstimmung mit unseren europäischen Partnern erfolgen.

8. Dualität von KrWaffKontrG und AWG / AWV bei Kriegswaffenexporten („doppeltes Genehmigungserfordernis“)

Wir begrüßen grundsätzlich die Abschaffung des „doppelten Genehmigungserfordernisses“ beim Export von Kriegswaffen.

9. Begründung von Genehmigungsentscheidungen

Bei einer Ausweitung der Transparenz gegenüber dem Bundestag und der Öffentlichkeit sind die Grenzen, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in 2014 gesetzt hat, zu beachten. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen gilt es hierbei besonders zu schützen.

10. Statistische Transparenz zu Genehmigungsentscheidungen und Ausfuhren sowie Berichtswesen

Mehr Transparenz bei der politischen Begründung rechtskräftiger Entscheidungen auch gegenüber der Öffentlichkeit halten wir für sachgerecht (s. Anhörung am 06.04.2022).

11. Opferschutz durch zivilrechtliche Haftung, Prozessstandschaft für Verbände, Nebenklage

Neue Klagemöglichkeiten erfordern besonderes Augenmaß. Dies gilt besonders für den sog. Opferschutz. Missbräuchliche oder nicht genehmigungskonforme Verwendungen von Waffen sind leider nicht völlig auszuschließen. Hierfür kann jedoch nicht der Hersteller als Verursacher verantwortlich gemacht werden, außer wenn es zu seinem Handeln oder Unterlassen eine unmittelbare Kausalität gibt und dieses Handeln oder Unterlassen nach deutschem Recht strafbar ist. Durch die Schaffung eines subjektiven Verbandsklagerechts wird eine extraterritoriale Wirkung erzielt, die das deutsche Außenwirtschaftsrecht völkerrechtlich nicht hat. Insofern stehen die Schadensersatzklagemöglichkeiten außer Verhältnis zur Rechtswirkung des Außenwirtschaftsrechts.

12. EU-Rüstungsexportverordnung / Abkommen / Gemeinschaftsprojekte

Eine Erweiterung des Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich zwischen Deutschland, Frankreich und Spanien durch die Beitrittsmöglichkeit weiterer Partner wird von der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie ausdrücklich begrüßt. Die Einrichtung eines Steuerungsgremiums, welches über Exporte eines Kooperationsproduktes mehrheitlich entscheidet, kann zur Stärkung der europäischen Rüstungszusammenarbeit beitragen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuwirken, dass die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie hierbei nicht zu einer reinen Zulieferindustrie reduziert wird. Dies widerspräche deutschem Interesse.

13. Zustimmungserfordernis bei Re-Exporten (Re-Exportvorbehalt)

Dieser Punkt ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Die genannte Wertgrenze ist allerdings signifikant zu niedrig angesetzt. Die Festsetzung der Wertgrenze sollte sich an der „De-minimis-Regel“ des Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich zwischen Deutschland, Frankreich und Spanien orientieren.

14. Zuverlässigkeit; Korruptionsbekämpfung

Die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie unterstützt alle Bemühungen zur Durchsetzung der bereits geltenden Compliance-Standards.

15. Ausstattung des BAFA für zusätzliche Aufgaben

Diesen Punkt unterstützen wir nachdrücklich, zumal das BAFA mit anderweitigen neuen Aufgaben betraut worden ist, die den Verfahrensgang beim Rüstungsexport nicht belasten dürfen.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

BDI

Matthias Wachter
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Telefon: +49 30 2028-1579
m.wachter@bdi.eu

Kerstin Petretto
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Telefon: +49 30 2028-1710
k.petretto@bdi.eu

BDSV

Peter Scheben
Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV)
ATRIUM Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061899-40
p.scheben@bdsv.eu

BDLI

Adrian Ahlers
Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V. (BDLI)
ATRIUM Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Telefon: +49 15209344421
ahlers@bdli.de

BDI Dokumentennummer: D1689